



Gestalterische Festsetzungen

zum Bebauungsplan G 109 „Wohnbereich am Stadtpark“

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 103 Abs. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.7.1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232).

1. Außenwände

In Anlehnung an die zu erhaltenden denkmalwerten Gebäude sind für Außenflächen für Umfassungswände passende Ziegel oder Klinker in natürlichen Farbtönen der Farbskala rot bis braun zu verwenden. Für konstruktive Teile wie Stützen, Fenster- und Türumrahmungen u.ä. darf Sichtbeton verwendet werden (glatte oder schalbetraute Ausführung, keine Strukturen). Die Sichtbetonflächen dürfen nur einen untergeordneten Anteil der Außenfläche ausmachen. Ein Teil der Fassade kann mit Holz verkleidet werden.

2. Dächer

Alle Dächer sind als geneigte Dächer von 30° bis 50° auszubilden (Grundlage 360° - Skala). Dächer dürfen nur mit Dachziegeln (möglichst mit lebhafter Oberflächenstruktur wie z.B. „Mönch/Nonne“) in den Farbtönen rot bis braun hergestellt werden. Großformatige Dachflächenfenster sind nicht zulässig. Dächer auf Garagen und Nebengebäuden sind ebenfalls als geneigte Dächer auszuführen und in der Gestaltung den Wohnhäusern anzupassen.

3. Müllboxen

Müllboxen sind so in die Gebäude zu integrieren, daß sie nicht von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar sind.

4. Einfriedigungen

Die Einfriedigung von Grundstücken darf nur ab der vorderen Baugrenze erfolgen und darf die Höhe von 1,00 m nicht übersteigen. Das Vorgartengelände ist zur Verkehrsfläche hin in der Verkehrsfluchtlinie durch einen Kantstein einzufassen.

Die Einfriedigungen der Grundstücke untereinander dürfen nur in Form einer lebenden Hecke, eines Spriegelzaunes oder in Form von Maschendraht mit Rohrpfeilen erfolgen, sofern sie nicht an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen stoßen.

Grevenbroich, den 30.05.1983

(Bürgermeister)

(Ratsherr)